

# Satzung des Nautischen Verein zu Bremerhaven e.V.

- § 1 Der Nautische Verein zu Bremerhaven e.V. bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Deutschen Seeschifffahrt einschließlich der Seefischerei. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, Sitz ist Bremerhaven.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 3 Die Glieder des Nautischen Vereins zu Bremerhaven e.V. sind:  
Der Vorstand  
Der Beirat  
Die Mitgliederversammlung
- § 4
1. Mitglied des Nautischen Vereins zu Bremerhaven e.V. können Einzelpersonen sowie Vereine, Firmen, Schifffahrts- und Handelsgesellschaften und andere öffentliche und private Körperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages. Jedes Mitglied kann freiwillig aus dem Verein ausscheiden. Der Austritt erfolgt zum Schluss des Vereinsjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis zum 30. November des Kalenderjahres einzureichen ist.
  2. Mitglieder, welche zwei Jahre lang mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand sind oder sonst gegen ihre Pflichten als Mitglied des Vereins gröblich verstoßen, können durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates ihrer Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden, bei Zahlungsverzug unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung fällig gewordener Beiträge.
  3. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.
  4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides, der durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
  5. Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliches Recht an dem Vereinsvermögen.

§ 5 Der Jahresbeitrag für das nächste Vereinsjahr wird durch die Jahresversammlung beschlossen. Er ist jeweils bis zum 20. Juni des Jahres fällig.  
Der Vorstand ist berechtigt, ihn in Einzelfällen auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem Rechnungsführer
- einem rechtskundigen Mitglied des Vereins
- dem Vorsitzenden des Beirats

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Behinderungsfall der 2. Vorsitzende und in dessen Behinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen.  
Die Berufung bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.  
Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

§ 8 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Aufgaben der Jahresversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes für das verflossene Geschäftsjahr,
- 2. Entlastung des Vorstandes
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der nächsten Jahresabrechnung,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Neuwahl des Vorstandes und Beirates.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, und zwar 14 Tage vorher.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und ferner mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seines Stellvertreters.

3. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 10% der Mitglieder des Vereins erforderlich, von denen 2/3 der Satzungsänderung zustimmen müssen.

4. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder, von denen mindestens 3/4 der Auflösung zustimmen müssen.

5. Anträge auf Satzungsänderungen, sowie auf Auflösung des Vereins sind den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt dieselbe Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Verbleib des Vereinsvermögens. Dasselbe muss zu Gunsten der Deutschen Seeschiffahrt einschließlich der Seefischerei verwandt werden. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den letzten Vorstand.